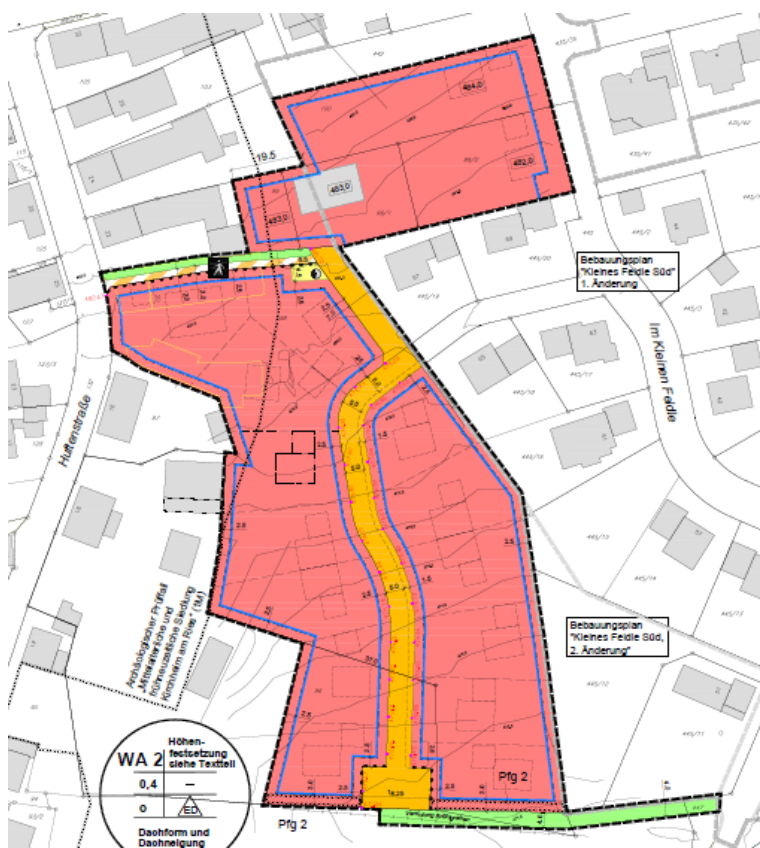


Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim am Ries hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 den Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ in der Fassung vom 24.04.2023 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Anlagen im Rathaus der Gemeinde Kirchheim am Ries, Auf dem Wört 1, 73467 Kirchheim am Ries, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan liegt im Osten des Siedlungsraumes von Kirchheim am Ries, zwischen Huftenstraße und der Straße Im Kleinen Feldle, und umfasst die Flurstücke 99/1 und 99/2 sowie Teilflächen der Flurstücke 93, 96, 98, 99, 100 und 447, jeweils Gemarkung Kirchheim. Benachbarte Flurstücke sind: 97, 435/35, 442, 445, 445/10, 445/11, 445/12, 445/15, 445/16, 445/18, 445/19, 445/20 und 132, jeweils Gemarkung Kirchheim.



Ausschnitt Satzung Bebauungsplan „Kleines Feldle Süd, 3. Änderung und Erweiterung“ vom 24.04.2023, unmaßstäblich, genodet

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB bzw. § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kirchheim am Ries, 04.05.2023
gez. Danyel Atalay, Bürgermeister